

**Richtlinien zur Förderpreisvergabe für herausragende
Leistungen auf dem Gebiet der Kultur- und Heimatpflege in der Stadt Erkrath
vom 10.06.1999**

Der Rat der Stadt Erkrath hat die folgenden Richtlinien in seiner Sitzung am 10.06.1999 beschlossen:

§ 1

Die Stadt Erkrath lobt einmal jährlich eine Summe von 25.564,59 € für die Förderung herausragender Vorhaben oder Leistungen auf dem Gebiet der Kultur und Heimatpflege aus. Der Betrag kann als Ganzes oder in mehreren Teilen ausgeschüttet werden.

§ 2

Der Förderpreis kann an Vereine, Institutionen oder Personen vergeben werden. Mit dem Förderpreis sollen besondere Leistungen ausgezeichnet werden, die einen deutlichen Bezug zu unserer Stadt, ihrer Geschichte oder der Region haben und dadurch identitätsstiftend sind.

§ 3

Bei der Anerkennung ist sicherzustellen, dass ein breiter Zugang zur ausgezeichneten Leistung für die Öffentlichkeit besteht. Idealtypischerweise besteht eine möglichst weite Fächerung der Nutzungsmöglichkeit bzw. eine vielfältige Angebotspalette.

§ 4

Legt die Jury keine preiswürdige Leistung vor, kann der Ansatz in das nächste Haushalts- bzw. Kalenderjahr übertragen werden. Für diesen Fall stehen im Folgejahr zweimal 25.564,59 € für die Vergabe zur Verfügung. Die Übertragung ist nur einmal möglich.

§ 5

Die Vorauswahl zur Förderpreisvergabe erfolgt durch eine Jury. Mitglieder der Jury sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Kulturdezernentin oder der Kulturdezernent, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport und je ein Vertreter der im Rat vertretenen Parteien.

§ 6

Über die Förderpreisvergabe entscheidet auf Vorschlag des Fachausschusses der Rat der Stadt Erkrath.

§ 7

Die Jury tagt nichtöffentlich. Gegen ihre Entscheidung können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 8

Die Preisverleihung erfolgt öffentlich, z. B. innerhalb einer Ratssitzung.